

## Inhaltsangabe

- 71. Einladung zur Anliegerversammlung betr. Vorstellung der Straßenplanung S. 146  
zum Ausbau der Erschließungsanlage Pützweide, Roisdorf
- 72. Einladung zur Anliegerversammlung betr. Vorstellung der Straßenplanung S. 147  
zum Ausbau der Erschließungsanlage Schwarzwaldstraße, Rösberg
- 73. Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der in der Umlegung Wal- S. 148  
berberg getroffenen Festsetzungen vom 10.12.1953
- 74. Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Bundestagswahl , S. 149
- 75. Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, 12. September 2002, S. 151  
17.00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal

---

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter [www.stadtverwaltung-bornheim.de](http://www.stadtverwaltung-bornheim.de) abgerufen werden.

## Einladung zur Anliegerversammlung

Betr.: Vorstellung der Straßenplanung zum Ausbau der Erschließungsanlage  
Pützweide, Roisdorf

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

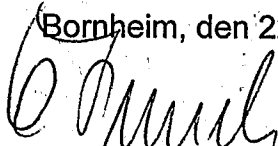
Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Bornheim hat den Bürgermeister durch Beschluss vom 26.06.2002 beauftragt, die Planung zum Ausbau der Erschließungsanlage Pützweide in einer Anliegerversammlung vorzustellen und mit den betroffenen Anliegern zu erörtern.

Die Anliegerversammlung findet statt

**am Mittwoch, dem 18.09.2002, 18.00 Uhr,  
im Rathaus Bornheim, Großer Sitzungssaal.**

Die betroffenen Anlieger werden hiermit zur Teilnahme an der Anliegerversammlung eingeladen.

Bornheim, den 22.08.2002

  
(Henseler)

## Einladung zur Anliegerversammlung

Betr.: Vorstellung der Straßenplanung zum Ausbau der Erschließungsanlage  
Schwarzwaldstraße, Rösberg

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

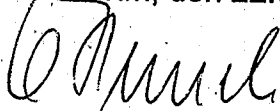
Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Bornheim hat den Bürgermeister durch Beschluss vom 16.07.2002 beauftragt, die Planung zum Ausbau der Erschließungsanlage Schwarzwaldstraße in einer Anliegerversammlung vorzustellen und mit den betroffenen Anliegern zu erörtern.

Die Anliegerversammlung findet statt

**am Montag, dem 16.09.2002, 18.00 Uhr,  
im Rathaus Bornheim, Großer Sitzungssaal.**

Die betroffenen Anlieger werden hiermit zur Teilnahme an der Anliegerversammlung eingeladen.

Bornheim, den 22.08.2002



(Henseler)

## Satzung

der Stadt Bornheim

über die Änderung der in der Umlegung Walberberg getroffenen Festsetzungen vom 10.12.1953.

Aufgrund des § 61 Abs. 4 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGL. I S. 629) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666 / SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV.NW.S.811) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 07.03.2002 folgende Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Umlegungsverfahren Walberberg getroffene Festsetzungen beschlossen:

### § 1

Die im Umlegungsverfahren Walberberg, Rechtskraft des Umlegungsplans vom 10.12.1953 getroffenen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

- Der Wirtschaftsweg Gemarkung Walberberg, Flur 15, Flurstück 61, wird auf einer Länge von ca. 65 m eingezogen.

Die betroffene Wegefläche ist in dem beigegeführten Ausschnitt der Flurkarte schraffiert dargestellt.

### § 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der in der Umlegung Walberberg getroffenen Festsetzungen“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Satzung ist am 13.08.2002 durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den



(Wilfried Henseler)  
Bürgermeister

74.  
**Stadt Bornheim**  
Rhein-Sieg-Kreis  
Wahlkreis: 99 - Rhein-Sieg-Kreis II

## Wahlbekanntmachung

1. Am 22.09.2002 findet die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Bornheim ist in 27 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27. August bis 01. September 2002 übersendet werden bzw. übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Ratssaal der Stadt Bornheim, Rathausstr.2, 53332 Bornheim, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Bei der Bundestagswahl werden in Bornheim elektronische Wahlgeräte eingesetzt. Diese Geräte ersetzen die Papierstimmzettel bei der Stimmabgabe. Zur Stimmabgabe ist ein Muster des amtlichen Stimmzettels in den elektronischen Wahlgeräten abgebildet.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der auf dem Wahlgerät abgebildete Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen grauen Tastenpunkt für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen grauen Tastenpunkt für die Kennzeichnung.

Die Stimmabgabe mittels des elektronischen Wahlgerätes - das gleichzeitig Wahlkabine ist - erfolgt in zwei Schritten:

1. Die Wähler geben ihre
  - a) Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des abgebildeten Stimmzettels (Schwarzdruck) durch Fingerdruck auf einen der grauen Tastenpunkte kenntlich machen, welchem Bewerber sie gelten soll,
  - b) Zweitstimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des abgebildeten Stimmzettels (Blaudruck) durch Fingerdruck auf einen der grauen Tastenpunkte kenntlich machen, welcher Landesliste sie gelten soll.
2. Nach Prüfung der Richtigkeit der Stimmenauswahl im grünen Sichtfenster oberhalb des Gerätestimmzettels muss die Wahl durch Drücken des Stimmabgabeknopfes (blaue Taste - rechts neben dem Sichtfenster -) von dem Wähler abgeschlossen werden.

Im Wahlbezirk 180 - Walberberg I - wird auf der Grundlage des Wahlstatistikgesetzes nach Altersgruppen und Geschlecht getrennt gewählt.  
Dieses Verfahren dient ausschliesslich für Zwecke der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

In dem betreffenden Wahlbezirk hängen zusätzliche Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik aus.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

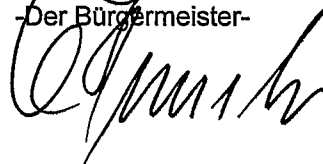
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Bornheim einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Stadt Bornheim übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Stadt Bornheim abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

(Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde auf die Ergänzung der weiblichen Formulierungen verzichtet.)

Bornheim, den 27. August 2002

Stadt Bornheim  
- Der Bürgermeister -



75.

Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, 12. September 2002, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 12. September 2002, 17:00 Uhr, findet im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal, die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bornheim mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung


<u>Punkt</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Vorlage Nr.</u>
<u>Öffentliche Sitzung</u>		
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	-
2	Einwohnerfragestunde	-
	<p>Zu Beginn der öffentlichen Ratssitzung findet eine Fragestunde statt, in der jeder Einwohner/jede Einwohnerin Fragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeiner Bedeutung sind, an den Bürgermeister richten kann. Politische und sonstige Meinungsäußerungen sind nicht zulässig.</p> <p>Die Fragen sind spätestens am 4. Arbeitstag vor dem Sitzungstag dem Bürgermeister schriftlich vorzulegen, damit sie möglichst erschöpfend beantwortet werden können.</p> <p>Der Bürgermeister kann Fragen zurückweisen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen.</p> <p>Die Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Auf Wunsch wird die Antwort schriftlich erteilt. Zu jeder Frage können zwei Zusatzfragen gestellt werden.</p>	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 34/2002 vom 11.07.2002	-
4	Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und eines stellvertretenden Mitgliedes des Umlegungsausschusses der Stadt Bornheim	393/2002
5	Durchführung des Wochenmarktes durch privaten Veranstalter (s. HA 05.09.2002)	434/2002
6	Verlängerung der Veränderungssperre in der Ortschaft Roisdorf (Bebauungsplan Bornheim Nr. 104)	389/2002
7	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 19.07.2002 über die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Neugestaltung des Parkplatzes/Spielplatzes in Roisdorf, Friedrichstraße	405/2002

- |                                 |   |          |
|---------------------------------|---|----------|
| 8                               | Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 30.07.2002 zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Regionalgas Euskirchen GmbH                                     | 370/2002 |
| 9                               | Partnerschaftliche Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen an den Kosten der Sozialhilfe  | 411/2002 |
| 10                              | Mitteilung betr. Mehrausgaben in der Zeit vom 01.04. bis 30.06.2002   | 431/2002 |
| 11                              | Mittelbare Beteiligung der Stadt Bornheim an der rhenag Erdgashandel Verwaltungs-GmbH   | 437/2002 |
| 12                              | Genehmigung zur Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe gemäß § 82 GO NRW bei der Haushaltsstelle 5100.9810.9 "Beteiligung der Gemeinden zur Krankenhausfinanzierung" | 443/2002 |
| 13                              | Mitteilungen mündlich   | -        |
| 14                              | Anfragen mündlich   | -        |
| <u>Nichtöffentliche Sitzung</u> |   |          |
| 15                              | Verkauf eines Baugrundstückes in Kardorf-Hemmerich, Flur 4, Nr. 218   | 464/2002 |
| 16                              | Verkauf eines Baugrundstückes in Kardorf-Hemmerich, Flur 4, Nr. 258   | 465/2002 |
| 17                              | Verkauf eines Baugrundstückes in Rösberg, Flur 5, Nr. 151+163   | 466/2002 |
| 18                              | Verkauf eines Baugrundstückes in Walberberg, Flur 15, Nr. 197   | 467/2002 |
| 19                              | Verkauf eines Baugrundstückes in Walberberg, Flur 15, Nr. 198   | 471/2002 |
| 20                              | Verkauf eines Baugrundstückes in Bornheim, Sechtemer/Hordorfer Weg, Flur 13, Nr. 1028-1030  | 478/2002 |
| 21                              | Grunderwerb zum Zwecke des Landschaftsschutzes in Waldorf (s HA 05.09.2002)   | 462/2002 |
| 22                              | Mitteilung über die Vergaben zwischen 25.000 € und 150.000 €, Zeitraum 19.06.2002 - 22.08.2002  | 477/2002 |



- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 23 | Beförderung eines Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den höheren nichttechnischen Dienst        | 400/2002 |
| 24 | Abberufung eines Verwaltungsprüfers beim Fachbereich 8/Rechnungsprüfung   | 457/2002 |
| 25 | Mitteilung betr. Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Bonn gegen einen Bediensteten der Stadtverwaltung Bornheim | 495/2002 |
| 26 | Mitteilungen mündlich   | -        |
| 27 | Anfragen mündlich   | -        |

Bornheim, den 29.08.2002  
STADT BORNHEIM



Wilfried Henseler  
(Bürgermeister)